



INHALTSVERZEICHNIS

45	2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Peine (Parkgebührenordnung)	43
46	8. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Peine	43
47	Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Peine	45
48	Gebührensatzung der Stadtbücherei Peine	45
49	III. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Gebührensatzung)	46

(2) Die Parkgebühren betragen

- in der Parkgebührenzone I:
1,40 Euro je angefangene halbe Stunde,
- in der Parkgebührenzone II:
0,35 Euro je angefangene halbe Stunde,

3,50 Euro je Tages-Parkschein und
2,10 Euro je Halbtags-Parkschein (4 Stunden)
auf den Parkplätzen
- Friedrich-Ebert-Platz (nördlicher Teilbereich),
- Am Schloßwall,
- Schützenplatz (zwischen gedachter Verlängerung der Kleinen Schützenstraße, Woltorfer Straße und Richard- Langeheine-Straße).

§ 2 wird wie folgt geändert:

Aus der Parkgebührenzone II (§ 2 Abs. 2) werden die Parkbereiche „Schloßstraße“, „Parkhaus Hagenstraße / Werderstraße“ und die „Tiefgarage Wallstraße“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Peine, den 23.03.2017

STADT PEINE

Gez. Saemann
(Saemann)
Bürgermeister

L.S.

45

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Peine (Parkgebührenordnung) vom 25.11.1999, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Peine (Parkgebührenordnung) vom 28.04.2016

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 17) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), jeweils in geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr, bei Lösen eines Parkscheines durch Barzahlung oder mittels alternativer Bezahlmethoden über Dritte (z. B. Handy-Parken) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Beim Handy-Parken fallen zusätzliche Kosten an, die der Nutzer zu tragen hat.

46

8. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Peine in der Fassung vom 20. September 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStGr) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStGr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit der Sondernutzungsatzung der Stadt Peine vom 20. Sep-

tember 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2001, alle Rechtsgrundlagen in geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Fallen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren bei mindestens einem Flächentarif mehrere Gebührentarife auf dieser Fläche zusammen, so werden alle Sondernutzungsgebühren einzeln berechnet, jedoch nur die höchste Gebühr im Gebührenbescheid festgesetzt und dies nachvollziehbar dargestellt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20. September 1984 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.“

Artikel 2

Der Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

G e b ü h r e n t a r i f

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich €	monatlich €	wöchentlich €	täglich €	Mindestgebühr €
1.	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	36,20				
2.	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen je Anlage	20,90				
3.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	2,15				20,90
4.	Container (außer für Altstoffsammelstellen zur Wiedergewinnung von Rohstoffen) je Standplatz			10,50		
5.	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	27,85				
6.	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen) je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangener 100 m a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H. Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder eines gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v. H.	27,85 57,10				

G e b ü h r e n t a r i f

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich €	monatlich €	wöchentlich €	täglich €	Mindestgebühr €
7.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage	13,95				
8.	Kellerlichtschächte, Notausstiege, Bier-einwirtschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	20,90				
9.	Lagerung von Gegenständen aller Art (auch Boden), die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	2,80			0,31	11,00
10.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung einschließlich der jeweiligen Hausanschlüsse dienen je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	50,10	11,20			
11.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 10 je Mast einschl. Bodenhülse	11,20				
12.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	2,55			0,31	13,20
13.1	Sonnenschutzdächer (Markisen), Sonnenschirme einschl. Bodenhülsen je lfd. m Breite	4,20				
13.2	Blumen-/Pflanzkübel u. ä. je Einheit	2,20				
13.3	Vordächer u. ä. je lfd. m Breite	4,20				
13.4	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	36,20				
14.	Tribüne je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche				0,73	29,70
15.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	7,00				36,30
16.1	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je Wagen oder Stand und je angefangene 10 m Länge				11,15	
16.2	Gewerblich geführte Informationsstände mit gemeinnützigem/gewerblichem Hintergrund Dritter je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche				1,10	11,00
16.3	Weihnachtsbaumhandel je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche				0,12	23,10
16.4	Ganzflächige Inanspruchnahme von Fußgängerbereichen je qm Straßenfläche, wobei notwendige Zufahrten und Durchgänge nicht abgezogen werden				0,19	
16.5	Ganzflächige Inanspruchnahme sonstiger Straßenflächen je qm				0,19	29,70
17.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	11,20				
18.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind je angefangenen qm Ansichtsfläche	50,10		11,20		
18.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangenen qm Ansichtsfläche	4,20				36,30
19.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger a) je PKW b) je LKW, Zugmaschine c) je Anhänger mit mehr als einer Achse	36,30 71,00 43,20			1,40 2,80 2,15	15,40 23,10 15,40
20.	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern (einschließlich Tarifstelle 21 b)				13,95	25,05

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					Mindestgebühr
		jährlich €	monatlich €	wöchentlich €	täglich €	€	
21.	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/ § 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus						
a)	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung			20,90 bis 71,00			
b)	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO) zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher			13,95			
22.	Abstellen von Wohnanhängern und Wohn- mobilen über das zulässige Parken hinaus je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		13,95	0,43		29,70	

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Peine, den 23.03.2017

STADT PEINE
Gez. Saemann

L.S.

(Saemann)
Bürgermeister

- b) Aufstellung in Spielhallen (mit Ausnahme der Geräte zu c) und d)) 45,00 Euro
- c) Musikautomaten 22,00 Euro
- d) mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Aggressionsspielgeräte) 446,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft

Peine, den 23.03.2017
Stadt Peine

gez. Klaus Saemann

Bürgermeister

47

Vierte Satzung

zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Peine vom 25.02.2010 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 und 4 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

- (1) a) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen mit einer genutzten Veranstaltungsfläche von

	bis 100 m ²	29,00 Euro
101 m ²	bis 250 m ²	74,00 Euro
251 m ²	bis 450 m ²	131,00 Euro
451 m ²	bis 700 m ²	204,00 Euro
701 m ²	bis 1.000 m ²	291,00 Euro
	über 1.000 m ²	350,00 Euro

je Veranstaltungstag

- (4) Der Steuersatz beträgt bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 4 und 5) für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

- a) Aufstellung in Gaststätten, Kantinen u. ä. Räumen (mit Ausnahme der Geräte zu c) und d)) 29,00 Euro

48

GEBÜHRENSATZUNG DER STADTBÜCHEREI PEINE

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 226) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- Einmalige Jahresgebühr pro erwachsener Nutzerin / erwachsenem Nutzer (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 15,00 Euro
- Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist (pro Medieneinheit und volle Woche) 1,00 Euro
- Gebühren für Ersatzausstellung von Leseausweisen
- für Kinder 3,00 Euro
- für Erwachsene 6,00 Euro
- Vormerkgebühr 1,00 Euro
- Gebühren für „auswärtigen Leihverkehr“ (pro erfolgreiche Fernleihe) 2,00 Euro

§ 2

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer verpflichtet.

- (2) Bei Kindern oder Jugendlichen haften deren Erziehungsbe-rechtigte.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.
(2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrich-ten, ob die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Stundung oder Erlass von Gebühren nach dieser Satzung rich-tet sich nach den Vorschriften des NKAG in Verbindung mit der Abgabenordnung.

**§ 5
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft, die Satzung vom 01.01.2016 wird außer Kraft gesetzt.

Peine, den 24.03.2017

Stadt Peine
Der Bürgermeister

gez
(Klaus Saemann)

5. Die Gebühr für die Nutzung einer halben Stunde Sonderöff-nungszeit im Einzelfall beträgt 5 €.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Ilsede, den 03.04.2017

Fründt

**Veröffentlichung angeordnet
Ilsede, den 03.04.2017**

**Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister**

Fründt

49

III. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kinderta- gesstätten der Gemeinde Ilsede (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgenden III. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 28. September 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Die monatliche Gebühr für einen Vormittagsplatz in den Kinder-gärten Groß Ilsede und Klein Ilsede beträgt 143,00 €.
2. Die monatliche Gebühr für einen Vormittagsplatz in den Krip-pen Groß Ilsede und Klein Ilsede beträgt 196,50 €.
3. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonder-öffnungszeiten beträgt in den Kindergärten Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 14,30 € pro halbe Stunde.
4. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonder-öffnungszeiten beträgt in den Krippen Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 19,60 € pro halbe Stunde.